

# **Beschluss über die Erteilung der Zeichnungsberechtigung**

(Anhang 5 zur Organisationsverordnung)

vom 19. Dezember 2018

Gestützt auf Art. 41 Abs. 3 der Organisationsverordnung legt der Gemeinderat folgende weitere Zeichnungsberechtigungen fest (*für die bessere Lesbarkeit ist jeweils nur die männliche Form von Personen erwähnt. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen mit einbezogen*):

### **Sondersteuern**

Die Entscheide über die Veranlagung der Erbschaftssteuern, der Handänderungssteuern und der Grundstückgewinnsteuern unterzeichnen der verantwortliche Substitut/Sachbearbeiter und der zuständige Sachbearbeiter oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

### **Steuererlasse**

Steuererlass-Entscheide gemäss § 41 und § 42 der Kantonalen Steuerverordnung unterzeichnen bis zum maximalen Betrage in der Kompetenz der Gemeinde der Leiter der Abteilung Finanzen und der Leiter des Steueramtes oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

### **Teilungsamt**

Für die Teilungsbehörde zeichnen im Sinne von § 9 des EG zum ZGB für sämtliche Belange der Gemeindepräsident und der zuständige Substitut/Sachbearbeiter oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

### **Bebauungspläne und Gestaltungspläne**

Die Entscheide über die Genehmigung von Bebauungsplänen und von Gestaltungsplänen unterzeichnen der Gemeindepräsident und der Geschäftsführer oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

### **Baubewilligungen**

Baubewilligungen unterzeichnen der Leiter der Abteilung Bau und Infrastruktur und der Leiter des Bauamtes oder der zuständige Sachbearbeiter oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

### **Baueinstellungen und weitere baupolizeiliche Entscheidungen**

Baueinstellungen und weitere baupolizeiliche Entscheidungen unterzeichnen der Geschäftsführer und der Leiter der Abteilung Bau und Infrastruktur oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

### **Soziales**

Die Entscheide über die Ausrichtung von Wirtschaftlicher Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung/-inkasso unterzeichnen der Ressortleiter Soziales und der Leiter der Abteilung Soziales oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

Im Übrigen unterzeichnen für die Abteilung Soziales der Geschäftsführer und der Leiter der Abteilung Soziales oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

Ruswil, 19. Dezember 2018

## **GEMEINDERAT RUSWIL**

sig. Franzsepp Erni  
Präsident

sig. Tobias Lingg  
Geschäftsführer &  
Gemeindeschreiber